MARKT SCHIERLING

Satzung
über die Anzahl und die Ablöse von Stellplätzen
des Marktes Schierling
(Stellplatzsatzung – StellS)

Der Markt Schierling erlässt aufgrund Art. 47, Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) folgende

S a t z u n g:

§ 1
Geltungsbereich

[1]Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Schierling. [2]Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

[1]Carports und Garagen gelten als Stellplatz im Sinne dieser Satzung. [2]Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 3
Herstellungspflicht

[1]Bei der Errichtung von baulichen oder anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtverkehr zu erwarten ist, oder wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer solchen Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist, sind Stellplätze nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung herzustellen. [2]Diese müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme oder Benutzbarkeit der Anlage hergestellt sein.

§ 4
Anzahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze

(1) [1]Die Anzahl der aufgrund Art. 47 BayBO und § 3 dieser Satzung herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. [2]Der Stellplatzbedarf ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und dann auf ganze Zahlen aufzurunden. [3]Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Rundung zu ermitteln und zu addieren; diese Zahl ist dann auf ganze Zahlen aufzurunden.

(2) Für Verkehrsquellen, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, sowie hinsichtlich der sonstigen Anforderungen gilt die Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV).

(3) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.

§ 5
Ablösung der Stellplätze

(1) [1]Die Stellplatzpflicht kann durch Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber dem Markt Schierling durch Ablösungsvertrag erfüllt werden. [2]Der Abschluss eines Ablösungsvertrages liegt im Ermessen der Gemeinde. [3]Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags. [4]Dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstückes tatsächlich hergestellt werden können.

(2) [1]Die Höhe des Ablösebetrages je Stellplatz beträgt 1.750,00 Euro. [2]Die Einzelheiten über die Ablösung sind im Ablösungsvertrag geregelt.

(3) [1]Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. [2]Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.

§ 6
Abweichungen

[1]Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Schierling erteilt werden. [2]Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet der Markt.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht errichtet.

§ 8
Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. [2]Am gleichen Tag tritt die Satzung vom 11. Dezember 2008 außer Kraft.

Schierling, 06. April 2016
MARKT SCHIERLING

Kiendl
Erster Bürgermeister

<u>Anlage:</u>
Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf

Anlage

Richtzahlliste für den Stellplatzbedarf

zur Stellplatzsatzung vom 06.04.2016

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
	Wohngebäude	
1 1.1 1.2	**Einfamilienhäuser, Doppelhäuser oder Reiheneinzelhaus** mit 1 WE sonst gemäß Ziffer 2 bis 180 m² WoFl ab 181 m² WoFl	 2 Stellplätze 3 Stellplätze
2 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5	**Mehrfamilienhäuser** Wohnungen bis 40 m² WoFl Wohnungen von 41 m² bis 80 m² WoFl Wohnungen von 81 m² bis 120 m² WoFl Wohnungen ab 121 m² WoFl Altenwohnungen, betreutes Wohnen	 1 Stellplatz 1,5 Stellplätze 2 Stellplätze 3 Stellplätze 1 Stellplatz Ab 6 Wohneinheiten sind zusätzlich ¼ Besucherstellplätze oberirdisch auszuweisen
3	Altenwohnheime, Altenpflege, Altenpflege-heime	1 Stellplatz je 10 Betten